



Welterbestadt Quedlinburg

32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Entwurf

Fassung vom 16.03.2026, zuletzt geändert am 27.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgrundlagen	3
1.1	Anlass und Erfordernis der Teiländerung	3
1.2	Verfahrensart und Verfahrensdurchführung	4
2	Beschreibung der Teiländerung	5
3	Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen	7
3.1	Raumordnung und Landesplanung	7
3.2	UNESCO Welterbe	14
4	Planungsziele	15
5	Auswirkungen der Planänderung	20
	Quellen	21
	Anlagen	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilflächen der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	6
Abbildung 2: Auszug aus der rechtswirksamen 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (© Welterbestadt Quedlinburg)	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem REP Harz 2009 mit Geltungsbereich 32. Teiländerung FNP	12
Abbildung 4: Legende zum Ausschnitt aus dem REP Harz 2009	13
Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ aus dem 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" mit Darstellung Geltungsbereich 32. Teiländerung FNP	14
Abbildung 6: Ursprüngliche Fassung des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	18
Abbildung 7: Planänderung des Geltungsbereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes	19

Anlagenverzeichnis

Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	24
---	----

1 Planungsgrundlagen

1.1 Anlass und Erfordernis der Teiländerung

Das Land Sachsen-Anhalt zeigt beständig Bedarf an großflächigen Investitionsflächen an. Insbesondere benötigt werden Flächen >50 ha für innovative, technologieorientierte Unternehmen, welche kurzfristig im Land nicht mehr bedient werden können. Als wichtigste Erfolgskriterien für die Vermarktung von Industrieflächen werden exponierte Lagen an den Hauptverkehrsachsen wie bspw. BAB A36, in Kombination mit räumlicher Nähe von Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen, angegeben.

In der Gemarkung Quedlinburg der Welterbestadt Quedlinburg befinden sich Flächen, die diese Premiumstandortkriterien auf sich vereinen. Die Flächen für Gewerbe und Industrie liegen in der Nähe der Abfahrt Ost der BAB A36, zwischen der Ortslage Morgenrot und der Kernstadt der Welterbestadt Quedlinburg. Ergänzt werden diese in nordöstlicher Richtung von Potentialflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, sowohl durch Photovoltaik- als auch Windenergieanlagen.

Im „Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz aus dem Jahr 2023 ist das Areal als mögliche Potentialfläche mit einer der höchsten Bewertungen ausgewiesen (Kriterien u. a. Flächenbeschaffenheit und Lagegunst). Die Welterbestadt Quedlinburg ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) als „Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ ausgewiesen und soll diesen Status auch in der Neufassung des LEP-LSA (aktuell in Erarbeitung auf Landesebene) beibehalten.

Deshalb hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 27.02.2025 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB einzuleiten (Beschlussvorlage BV-StRQ/002/25). Dieser Einleitungsbeschluss ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.04.2026 erneut zur Beschlussfassung, zur Anpassung der Planart und des Geltungsbereiches, vorgelegt wurden (BV-StRQ/023/26). Hintergrund ist die geplante Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Industrieflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik- und Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot). Der Energiepark Morgenrot dient der lokalen Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, der unmittelbar für den Betrieb des Industrieparks Morgenrot genutzt werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden (Beschlussvorlage BV-StRQ/001/25 vom 27. Februar 2025).

Durch die Änderung des Geltungsbereiches wird der Einleitungsbeschluss erneut dem Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg zur Beschlussfassung übergeben ((BV-StRQ/025/26).

Ziel der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit folgender Nutzungen im Plangebiet: Gewerbliche Bauflächen (G) sowie Sonderbauflächen (S) für erneuerbare Energien. Der Flächenumgriff der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst dabei zusätzlich privilegierte Flächen für Photovoltaikanlagen, welche keiner Aufstellung eines Bebauungsplanes bedürfen, jedoch in die Teiländerung zum Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für erneuerbare Energien mit aufgenommen werden sollen.

Der Vorentwurf der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg umfasste eine Fläche von etwa 887 ha. Die Teilfläche 1 war dabei zwischen dem Siedlungskörper der Welterbestadt Quedlinburg im Westen und dem Ortsteil Morgenrot im Osten als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Östlich bis nordöstlich schlossen sich zwei Sonderbauflächen (S) für erneuerbare Energien an, die durch die BAB A36 voneinander getrennt wurden. Diese erstreckten sich von der Gemeindegrenze zu Ditfurt im Norden bis zur Landesstraße L85 im Süden.

Darüber hinaus wurden in der Planzeichnung zum Vorentwurf die Landesstraßen L66 und L85 sowie die Kreisstraße K1361, Hoch- und Höchstspannungsleitungen einschließlich ihrer Schutzabstände sowie eine Renaturierungsfläche und zwei Altlastenverdachtsflächen nachrichtlich dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 74 sowie zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren gingen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden ein, die eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes der Welterbestadt Quedlinburg nicht ausschließen konnten.

Im Vergleich zum Vorentwurf der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg wurde die Teilfläche 1 (gewerbliche Bauflächen für den Industriepark Morgenrot) nach Osten verschoben und grenzt nicht mehr unmittelbar an die Industrie- und Gewerbegebiete an der Magdeburger Straße und dem Bicklingsbach. Weitere Anpassungen erfolgten an den Teilflächen 2 und 3 in Bezug auf die geplanten Sonderbauflächen für erneuerbare Energien. Die Änderungen wurden vorgenommen, um erhebliche Beeinträchtigungen des UNESCO-Welterbes der Welterbestadt Quedlinburg, insbesondere der relevanten Sichtbeziehungen und Kulturlandschaft, zu vermeiden.

Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit folgender Nutzungen im Plangebiet: gewerbliche Bauflächen sowie Sonderbauflächen für erneuerbare Energien zur Realisierung des Industrieparkes Morgenrot und des Energieparkes Morgenrot.

1.2 Verfahrensart und Verfahrensdurchführung

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 03.06.2025 bis einschließlich 20.06.2025 statt und wurde im *Quirier*, dem Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg (Ausgabe 06/2025), am 27.05.2026 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 02.06.2025. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die weitere Planfortschreibung eingearbeitet.

2 Beschreibung der Teiländerung

Die Welterbestadt Quedlinburg besitzt seit 1998 einen wirksamen Flächennutzungsplan. Seit der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2014 gilt dieser als Teilflächennutzungsplan der Gesamtstadt weiter.

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst drei räumlich getrennte Teilbereiche, welche sich östlich der Welterbestadt Quedlinburg sowie südwestlich und nördlich des Ortsteiles Morgenrot befinden. Die BAB A36, die beiden Landesstraßen L66 und L85 sowie die Kreisstraße K1361 verlaufen innerhalb bzw. entlang der Teilgebiete und gewährleisten eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz. /3/

Der westlichste Punkt des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes bildet die L66 an der Westkante der Teilfläche 1. Im äußersten Osten grenzt die Teilfläche 2 an den Ortsteil Badeborn, der zur Stadt Ballenstedt gehört. Die nördliche Teilfläche 3 grenzt im Norden an das Gemeindegebiet Ditfurt. Die südlichste Begrenzung bildet ein in Ost-West-Richtung verlaufender Feldweg. /3/

Der gesamte Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt ca. 803 ha und gliedert sich in drei räumlich getrennte Teilflächen (vgl. Abbildung 1):

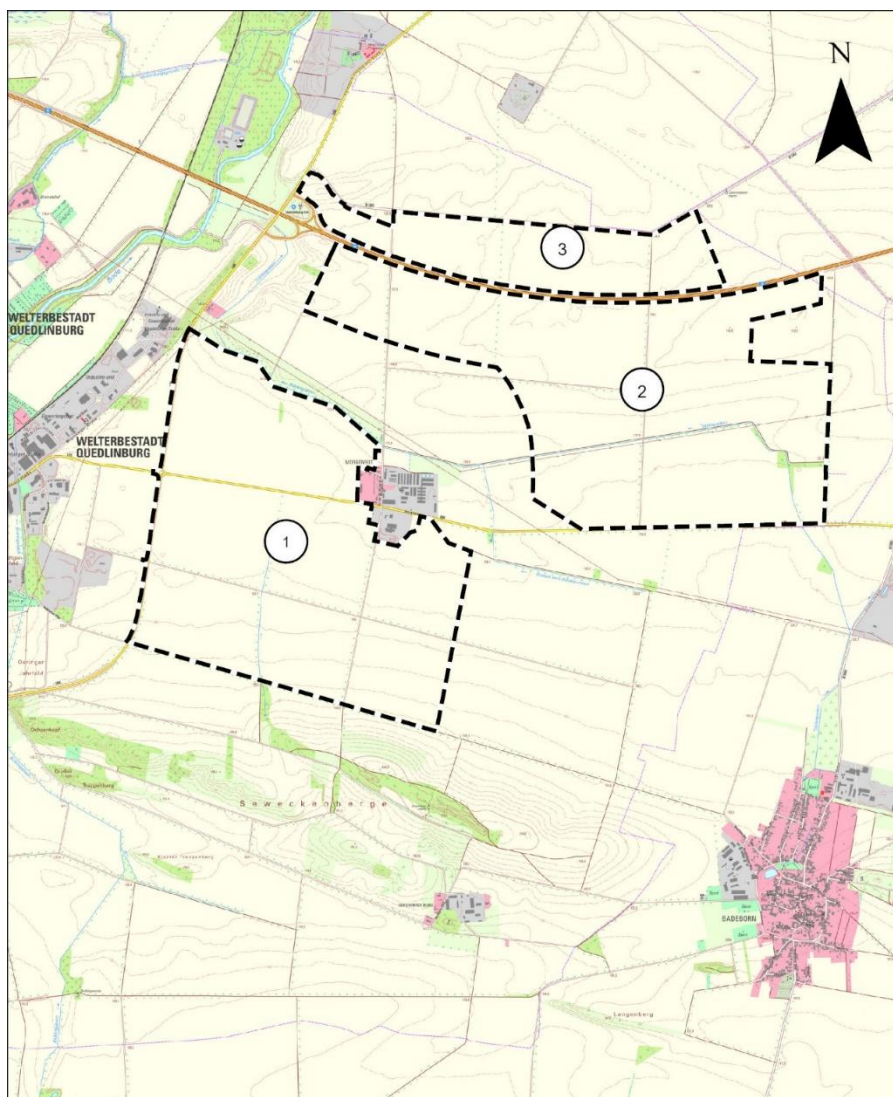
- ca. 353 ha entfallen auf Teilfläche 1 (nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg, westlich des Ortsteiles Morgenrot),
- ca. 351 ha auf Teilfläche 2 (nördlich bis östlich des Ortsteiles Morgenrot) und
- ca. 99 ha auf Teilfläche 3 (nördlich der BAB A36).

Alle Teilflächen befinden sich in der Gemarkung Quedlinburg. Die betroffenen Flurstücke des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden in Tabelle 1 unter den Anlagen aufgelistet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg aus dem Jahr 1998 wird der Geltungsbereich der 32. Teiländerung wie folgt dargestellt:

- Überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft.
- Gemischte Bauflächen (kleiner südlicher Bereich des Ortsteiles Morgenrot).
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Bundesstraße B6 mit Planungsvarianten Verkehrsführung B6 (Variante 0).

- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch mit Abstandsflächen (50 kV, 110 kV, 380 kV).
- Schutzbereich für Richtfunkverbindung.
- Flächen für die Forstwirtschaft.
- Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“.
- Grünflächen als Parkanlage.
- Grünflächen mit Parkplätzen sowie Grünflächen mit Parkplätzen und Wanderwegen.
- Fließgewässer 2. Ordnung (Tränkegraben und Graben vom Sülzebrunnen).



Maßstab: 1:40.000

Raumbezug
Name: ETRS 1989 UTM Zone 32N

0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Quellennachweis: eigene
Darstellung nach LVerMGeo

Abbildung 1: Teilflächen der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Mit der Genehmigung der 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Darstellung einer gewerblichen Nutzfläche am Stobenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg aus dem Jahr 2013 werden die bisher als Sondergebiet Windenergieanlagen und partiell als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen nunmehr als gewerbliche Bauflächen dargestellt (vgl. Abbildung 2).

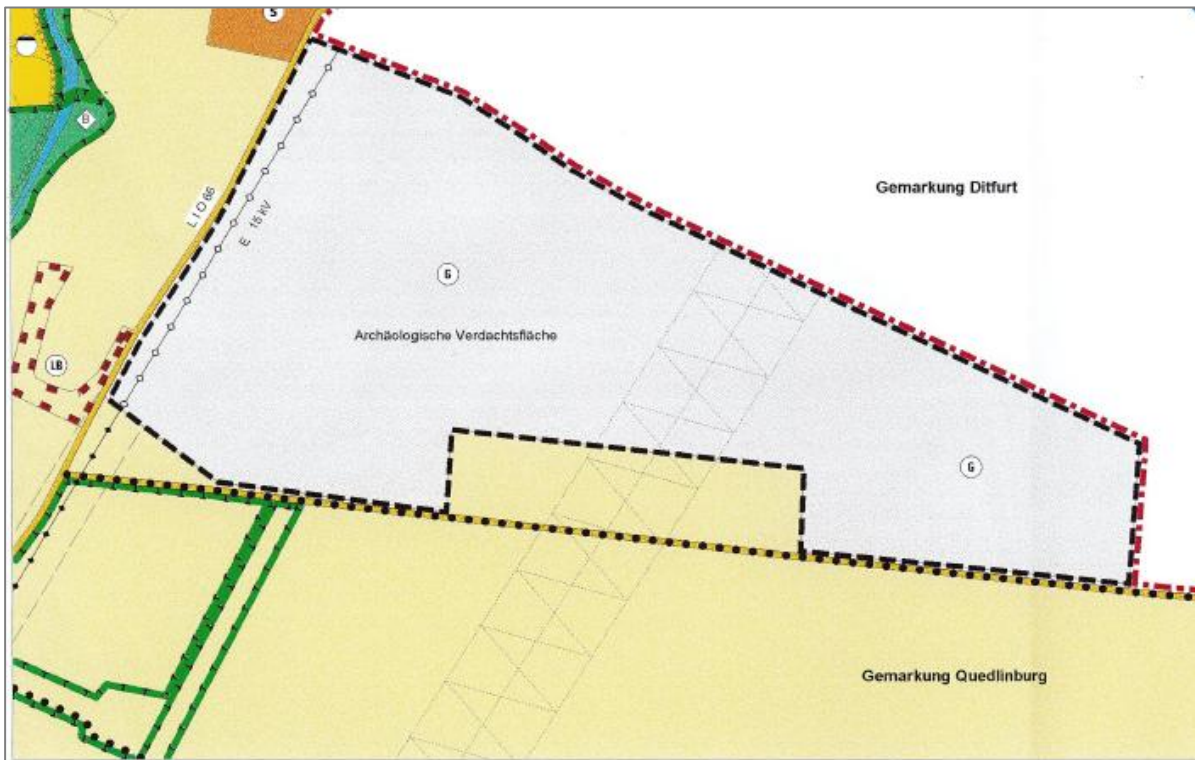


Abbildung 2: Auszug aus der rechtswirksamen 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (© Welterbestadt Quedlinburg)

3 Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) dient als umfassendes Konzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei legt er die Grundlage für eine ausgewogene wirtschaftliche, ökologische und soziale Raum- und Siedlungsstruktur und stimmt die verschiedenen Nutzungsansprüche aufeinander ab. /1/, /2/

Die Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes Quedlinburg mit Flächen für Erneuerbare Energien entspricht grundsätzlich den Inhalten des LEP-LSA 2010. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind dabei u. a. relevant:

Z 37 Nr. 13 weist Quedlinburg als Mittelzentrum aus. Der zentrale Ortsteil gilt als Siedlungsschwerpunkt, einschließlich seiner städtebaulich geordneten Erweiterungen. Als

Mittelzentrum erfüllt Quedlinburg überörtliche Versorgungsfunktionen. Erweiterungen sollen in direktem Anschluss an den bebauten Bereich erfolgen und flächensparend geplant sein.

Z 55: Wirtschaftsstandorte in Sachsen-Anhalt sind bedarfsgerecht zu entwickeln und infrastrukturell so auszustatten, dass Lagevorteile und Potenziale – besonders im Logistikbereich – optimal genutzt werden können. /1/

Z 56: Die Ausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist vorrangig an zentralen Orten, Vorrangstandorten sowie in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sicherzustellen – insbesondere an strategisch günstigen Standorten mit internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Dabei muss flexibel auf unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich Flächengröße, Infrastruktur und Logistik reagiert werden. Auch großflächige Optionen von über 30 ha sind bereitzuhalten und vertraglich abzusichern.

Z 58 benennt Quedlinburg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Ziel ist es, neue gewerbliche Entwicklungen vorrangig dort zu konzentrieren, um Zersiedlung, zusätzlichen Verkehr und Flächenverbrauch zu vermeiden. Die Flächenentwicklung soll bedarfsgerecht und mit guter Infrastruktur erfolgen. /1/

Das Vorhaben weist eine Größenordnung auf, die im Kontext des Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes Harz (2023) einzuordnen ist. Dieses prognostiziert für den gesamten Landkreis Harz bis zum Jahr 2040 einen Bedarf von etwa 420 ha Gewerbeflächen.

Z 60: Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen. /1/

Z 103: Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 109 bestimmt, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern sind. /1/

Z 110 konkretisiert dies dahingehend, dass geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern sind. Ziel ist es, die Windenergienutzung zu konzentrieren und mit anderen Raumnutzungen abzustimmen. /1/

Z 115 beschreibt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor der Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. /1/

Z 128: In Vorranggebieten für Landwirtschaft dürfen ausschließlich für landwirtschaftliche Bodennutzungen in Anspruch genommen werden. /1/

Im Rahmen der Aufstellung der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wird ein Zielabweichungsverfahren zur Abweichung von Zielen der Raumordnung durchgeführt.

Z 145: Kultur ist ein wesentliches Potenzial des Landes, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist. /1/

G 49: Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung innerstädtischer Industriebrachen und anderer baulich vorgenzutzter Brachflächen geprüft werden.

G 82 ergänzt diese Zielsetzung, indem darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen, sofern dies aus regionalplanerischer Sicht erforderlich und sinnvoll ist. /1/

G 84 und G 85: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und landwirtschaftlichen Flächen weitgehend vermieden werden. /1/

G 122 und G 142.: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst das landesplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“ sowie südwestlich das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung 4 „Harz“.

G 139: Der Naturpark „Harz“ wird in Teilen durch 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes überplant. Gemäß des Grundsatzes des LEP-LSA 2010 sollen die Naturparke im Hinblick auf ihre Bekanntheit und ihr touristisches Angebot gestärkt werden.

G 148: Kultur soll der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsen-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten. /1/

Am 2. September 2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. /2/

Im in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan soll der Standort „Quedlinburg an der BAB A36 und L 66“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt werden. Grundlage sind u. a. eine zusammenhängende Flächengröße von mindestens 100 ha, eine leistungsfähige Verkehrsanbindung (insbesondere an die Autobahn), die Anbindung an Zentrale Orte sowie die Lage im Einzugsbereich einer Entwicklungsachse.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009

Die Welterbestadt Quedlinburg gehört zur Planungsregion Harz. Der Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz 2009), die 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz aus dem Jahr 2010 sowie der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ von 2018 treffen regionalplanerische Ausweisungen zur Welterbestadt Quedlinburg. /4/, /5/, /6/

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz hat im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REP Harz) am 26.02.2026 den 2. Entwurf des sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ zur Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 23.03.2026 bis 26.05.2026. /8/

G 2-2 und G 3-1: Generell ist eine weitere Zersiedelung zu vermeiden, großräumige Freiräume sind zu sichern und ökologisch wie klimatisch funktionsfähig zu erhalten oder wiederherzustellen; wirtschaftliche und soziale Nutzungen sind nur unter Beachtung dieser Funktionen zulässig. /4/

Gemäß **Karte 3** zum REP Harz 2009 befindet sich der östliche Teil der Welterbestadt Quedlinburg im ländlichen Raum mit „relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen“ sowie mit „relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft“. /4/

Ziffer 4.3.4., Z 1: Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich großflächig mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“. Die 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz aus dem Jahr 2009 reduzierte das Vorranggebiet in der Stadt bereits um ca. 90 ha. /4/, /5/

Für die Flächenumwandlung wird derzeit ein Zielabweichungsverfahren durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz durchgeführt.

Ziffer 4.4.1., Z 2: In der Welterbestadt Quedlinburg als zentralem Ort sind Industrie- und Gewerbegebiete schwerpunktmäßig bereitzustellen, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung über den örtlichen Bedarf hinausgehen. /4/

Das Vorhaben entspricht den regionalplanerischen Vorgaben, da gezielt energieintensive und flächenspezifische Nutzungen vorgesehen sind und somit eine bedarfsgerechte Großansiedlung darstellen. Die Wirtschafts- und Arbeitsplatzeffekte der Ansiedlung bieten eine langfristige Perspektive weit über das Jahr 2040 hinaus.

Ziffer 4.4.6., Z 2 legt „Quedlinburg UNESCO Welterbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen“ als Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege fest. Nach **Z 4** ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.

Um die Auswirkungen zu minimieren, wurde eine Welterbeverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ergebnisse im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wird verwiesen.

Gleichzeitig wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Ziffer 4.5.6., Z 1: Außerdem befindet sich südlich des Geltungsbereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, direkt angrenzend, das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 2 „Seeland“. Diesem ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Grundsatz **G 2** sollen im Gebiet 2 „Seeland“ Tourismus und Erholung

umwelt- und sozialverträglich weiterentwickelt werden. Bestehende touristische Potenziale und Infrastrukturen sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und auf vorhandene Zielgruppen abzustimmen, wobei die Weiterentwicklung bestehender Standorte Vorrang vor Neuanlagen hat. /4/

Ziffer 4.8.1., Z 7: Die landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe sowie für Verkehrsanlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden. /4/

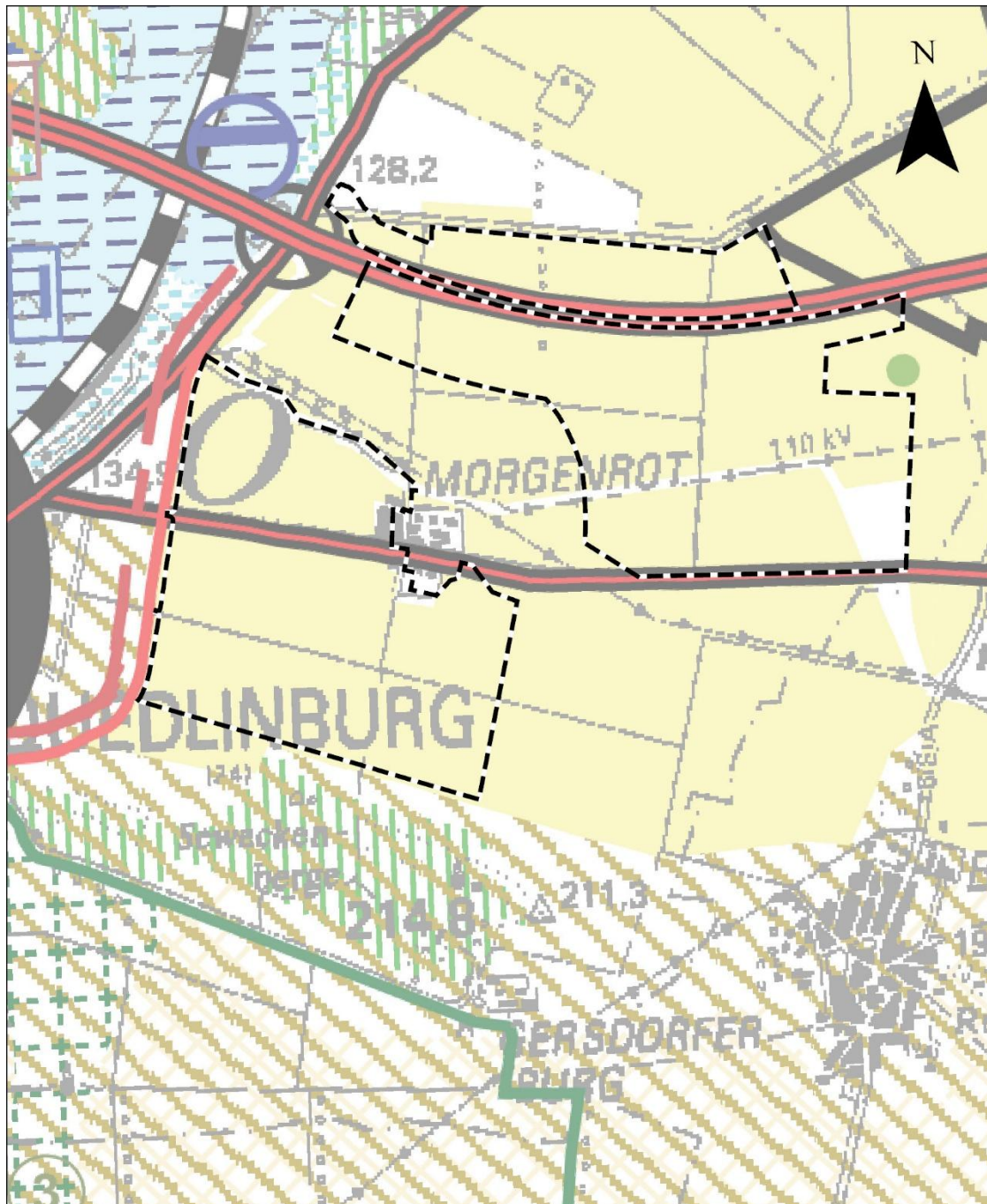
Ziffer 5.7. G 1: Die Landwirtschaft ist in allen landwirtschaftlich geprägten Teilen der Planungsregion als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene, vielfältig strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert sowie eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert werden. **G 5:** In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raums hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. /4/

Der regional bedeutsame Vorrangstandort Verkehrslandeplatz Ballenstedt befindet sich ca. 4 km südlich des Energieparkes Morgenrot (Teilflächen 2 und 3). Der Verkehrslandeplatz ist als regional bedeutsamer Vorrangstandort gesichert. /4/

Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes betrifft einen verkehrlich günstig gelegenen Standort. Der Bereich ist als landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen.

Der Aufstellung der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes stehen Belange der Landes- bzw. Regionalplanung entgegen. Für das ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ sowie dem Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege wird ein separates Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses muss vor Feststellungsbeschluss zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen sein.



Maßstab: 1:40.000

Raumbezug







Name: ETRS 1989 UTM Zone 32N

0 0,5 1 1,5 2
Kilometer

Quellennachweis: eigene
Darstellung nach Regionale
Planungsgemeinschaft Harz

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem REP Harz 2009 mit Geltungsbereich 32. Teiländerung FNP

4.3. Vorranggebiete für*

-  Hochwasserschutz
-  Wassergewinnung
-  Natur und Landschaft
-  Landwirtschaft
-  Rohstoffgewinnung (>15 ha im Tagebau)
-  Rohstoffgewinnung (<15 ha im Tagebau)

4.5. Vorbehaltsgebiete für*

-  Hochwasserschutz
-  Wassergewinnung
-  Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
-  Landwirtschaft
-  Rohstoffgewinnung (>15 ha im Tagebau)
-  Rohstoffgewinnung (<15 ha im Tagebau)
-  Tourismus und Erholung
-  Forstwirtschaft
-  Wiederbewaldung/Erstaufforstung

4.8.3. Straßenverkehr
















-    Autobahn oder autobahnähnliche Straße
-    Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung
-    Straße mit regionaler Bedeutung
-    Autobahnkreuz
-    Anschlussstelle (an Autobahn oder autobahnähnlicher Straße)

Abbildung 4: Legende zum Ausschnitt aus dem REP Harz 2009

Der 2. Entwurf des sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ sieht für den östlichen Teil des im Regionalplan „Harz“ (2009) festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ künftig das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VIII „Badeborn–Quedlinburg“ vor. /8/

Das im 2. Entwurf des sachlichen Teilplanes vorgesehene Vorranggebiet für Windenergienutzung grenzt östlich an die Teilfläche 2 der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes an. /8/

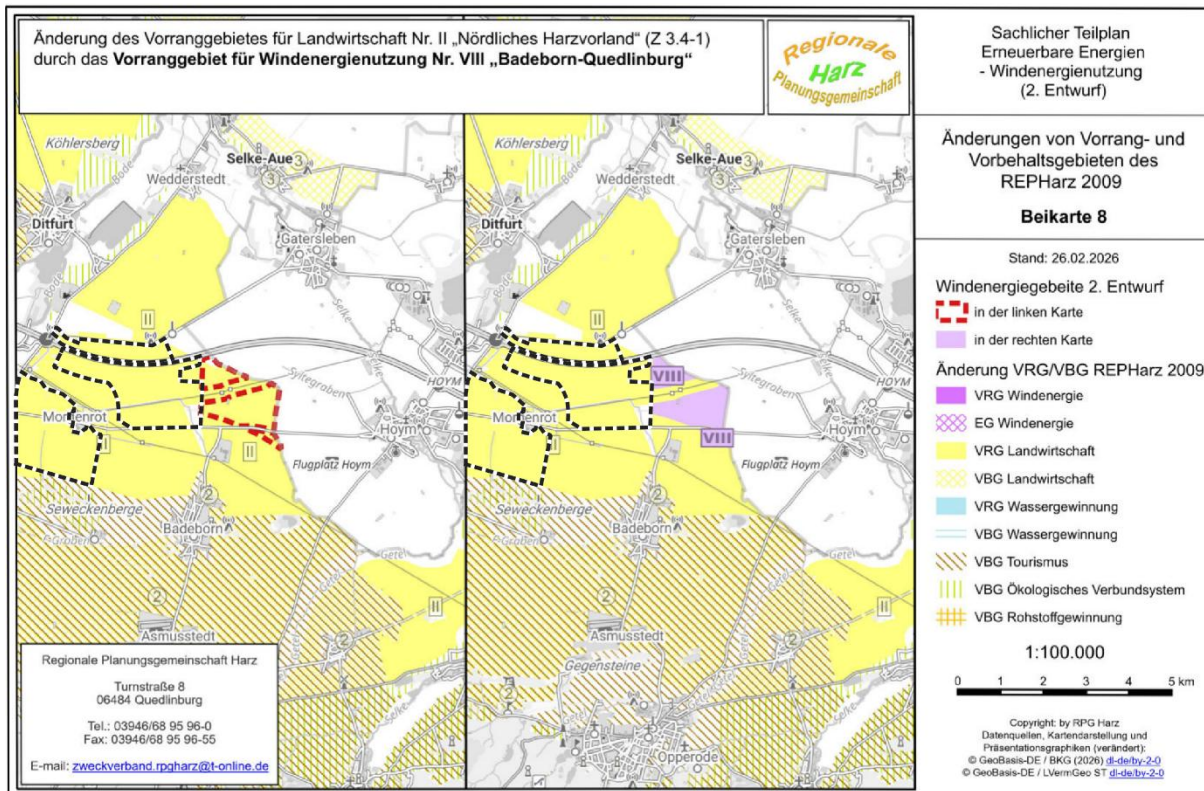


Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ aus dem 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" mit Darstellung Geltungsbereich 32. Teiländerung FNP

3.2 UNESCO Welterbe

Seit 1994 steht die mittelalterliche Innenstadt von Quedlinburg unter dem Schutz der UNESCO als Welterbestätte. Grundlage für den langfristigen Erhalt ist ein Managementplan, der als zentrales Instrument dem Schutz, der Nutzung, Pflege und nachhaltigen Weiterentwicklung des Welterbes dient. /12/

Der nahezu unverändert erhaltene mittelalterliche Stadtgrundriss sowie eine außergewöhnlich hohe Dichte an originaler Bausubstanz, darunter historische Keller, Grundmauern und Dachwerke, machen die Altstadt in ihrer Authentizität bis heute nachvollziehbar und erlebbar. Ebenso trägt die weithin sichtbare, ungestörte Silhouette der Welterbestadt Quedlinburg inmitten einer vielfältigen Kulturlandschaft am Harzrand zum außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte bei. /12/

Zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und dem Ortsteil Morgenrot sind im Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg von 1998 Sichtachsen auf die Stadtsilhouette der geschützten mittelalterlichen Altstadt in der Planzeichnung dargestellt. Diese überschneiden sich teilweise mit dem Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes./10/

Auch in der Sichtachsenanalyse von 2012 der Welterbestadt Quedlinburg werden mehrere Sichtachsenstandorte beschrieben, welche sich innerhalb des Geltungsbereiches der

32. Teiländerung befinden. Diese Sichtachsen ermöglichen Ausblicke auf Fragmente von Türmen, Dächern sowie teilweise auf stadtbildprägende Bauwerke. /11/

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wird eine Welterbeverträglichkeitsprüfung durchgeführt, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den UNESCO-Welterbestatus zu untersuchen. Im bisherigen Ergebnis wurden Teile der gewerblichen Baufläche innerhalb der Teilfläche 1 nach Osten verschoben. Auch wurden Anpassungen in den Sonderbauflächen in den Teilflächen 2 und 3 vorgenommen. Damit soll gewährleistet werden, dass auf Ebene der Bebauungsplanung keine unüberwindbaren Konflikte gegenüber dem UNESCO-Welterbestatus ausgelöst werden.

4 Planungsziele

Ziel der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist es, sicherzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Entlang der Trasse der BAB A36 befinden sich nördlich und südlich Flächen, welche Bestandteil der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind, jedoch nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 gehören. Diese Flächen sind für eine geplante Photovoltaiknutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB entlang der Autobahn – bis zu 200 m vom Fahrbahnrand gemessen – privilegiert und bedürfen daher keiner verbindlichen Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes gliedert sich in drei räumlich voneinander getrennte Teilflächen:

Teilfläche 1 (nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg, südwestlich des Ortsteiles Morgenrot)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Teilfläche 1 überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich werden im Bereich um den Ortsteil Morgenrot Grünflächen mit punktuellen Nutzungen wie Parkanlagen, Parkplätzen und Zugängen zu Wanderwegen ausgewiesen, des Weiteren Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Flächennutzungsplan von 1998 ist die ehemalige Bundesstraße B6 als überörtliche bzw. örtliche Hauptverkehrsstraße sowie in mehreren, inzwischen überholten Verlaufsvarianten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

Innerhalb der Teilfläche 1 verlaufen zudem mehrere Leitungstrassen: Eine 50-kV- und eine 110-kV-Stromleitung mit beidseitigen Schutzstreifen queren die Fläche in Ost-West-Richtung. Eine weitere 110-kV-Stromleitung sowie eine 380-kV-Leitung, beide mit beidseitigem Schutzstreifen, tangieren den nördlichen Rand der Teilfläche 1.

Mit der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans soll die ca. 353 ha große Teilfläche 1 als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden. Ziel ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den Industriepark Morgenrot zu schaffen. Die Fläche wird zukünftig südwestlich an den Ortsteil Morgenrot angrenzen. Mit dem Bau der BAB A36 (ehemals B 6n) wurden die bisher dargestellten Varianten obsolet. Die ehemalige B6 entspricht heute der Landesstraße L85.

Mit der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die aktuellen Gegebenheiten aufgenommen. Dies betrifft auch die Landesstraße L66 sowie die Trassenverläufe der Freileitungen. Die Fläche für Renaturierung und die zwei Standorte mit erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Böden befinden sich nach der Verschiebung der gewerblichen Baufläche Richtung Morgenrot nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. In der Planzeichnung wird im Bereich der Planänderung auf die Darstellung des Schutzbereiches für Richtfunkverbindungen verzichtet. Dies entspricht auch den beabsichtigten Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg, welche sich derzeit in Aufstellung befindet. Aufgrund der Veränderungen im Kommunikationsbereich durch den Mobilfunk besteht eine Vielzahl von Richtfunkstrecken von untergeordneter Bedeutung. Diese unterliegen einem steten Wandel, sodass Darstellungen innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zutreffend sind.

Im Vergleich zum Vorentwurf der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Teilfläche 1 nach Osten verschoben und grenzt nicht mehr unmittelbar an die Industrie- und Gewerbegebiete an der Magdeburger Straße und dem Bicklingsbach. Bereits vorhandene geschützte Biotope wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Teilfläche 2 (nördlich bis östlich des Ortsteiles Morgenrot, südlich der BAB A36)

Die südlich der BAB A36 gelegene Teilfläche 2 ist im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich sind dort Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgegrenzt. Im östlichen Bereich ist eine kleinteilige Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Entlang der Südgrenze der Teilfläche verläuft die frühere Bundesstraße B6, welche heute als Landesstraße L85 geführt wird. Zu den infrastrukturellen Bestandsnutzungen zählt eine 50- kV-Leitung, welche das Gebiet in Ost-West-Richtung quert.

Mit der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird die ca. 351 ha große Teilfläche 2 als Sonderbaufläche (S) für erneuerbare Energien dargestellt. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kombination mit Windenergieanlagen zu schaffen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der 32. Teiländerung die aktuellen Trassenverläufe der Freileitungen berücksichtigt. In der Teilfläche 2 verläuft lediglich eine 110-kV-Freileitung. Diese wird mit einem allgemein einzuhaltenden Schutzstreifen von 60 m (beidseitig jeweils 30 m vom Leitungsmast) berücksichtigt.

In der Planzeichnung wird im Änderungsbereich auf die Darstellung von Schutzbereichen für Richtfunkverbindungen verzichtet. Dies entspricht auch den beabsichtigten Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg, die sich derzeit in Aufstellung befindet. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation besteht eine Vielzahl von Richtfunkstrecken mit untergeordneter Bedeutung, deren Lage sich fortlaufend verändert, sodass entsprechende Darstellungen innerhalb kurzer Zeit ihre Aktualität verlieren können.

Im Vergleich zum Vorentwurf der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Teilfläche 2 vom Ortsteil Morgenrot zurückversetzt. Durch die Reduzierung der Fläche nordöstlich des Ortsteiles Morgenrot vergrößert sich der Abstand der Teilfläche 2 zum Ortsteil.

Mit dem Voranschreiten der Planung der privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlagen südlich und nördlich der BAB A36 wurden die Bereiche der geplanten privilegierten PV-Anlagen entsprechend erweitert. Aufgrund der Welterbeverträglichkeitsprüfung fanden weitere Anpassung in der Teilfläche 2 in Bezug auf geplante Windenergieanlagen statt, sodass Beeinträchtigungen der Sichtachsen ausgeschlossen werden.

Bereits vorhandene geschützte Biotope wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Teilfläche 3 (nördlich der BAB A36)

Die Teilfläche 3 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen befindet sich eine 110-kV-Leitung mit Schutzstreifen sowie eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Außerdem ragt die Teilfläche im Westen in den Änderungsbereich der 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg hinein.

Mit der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird die ca. 99 ha große Teilfläche 3 ebenfalls als Sonderbaufläche für erneuerbare Energien ausgewiesen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen und Windenergieanlagen zu schaffen.

In der Planzeichnung wird im Bereich der Planänderung auf die Darstellung des Schutzbereiches für Richtfunkverbindungen verzichtet. Dies entspricht auch den beabsichtigten Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg, welche sich derzeit in Aufstellung befindet. Aufgrund der Veränderungen im Kommunikationsbereich durch den Mobilfunk besteht eine Vielzahl von Richtfunkstrecken von untergeordneter Bedeutung. Diese unterliegen einem steten Wandel, sodass Darstellungen innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zutreffend sind.

Mit dem Voranschreiten der Planung der privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlagen südlich und nördlich der BAB A36 wurden die Bereiche der geplanten privilegierten PV-Anlagen entsprechend erweitert. Aufgrund der Welterbeverträglichkeitsprüfung fanden weitere Anpassung in der Teilfläche 3 in Bezug auf geplante Windenergieanlagen statt, sodass Beeinträchtigungen der Sichtachsen ausgeschlossen werden.

Bereits vorhandene geschützte Biotope wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

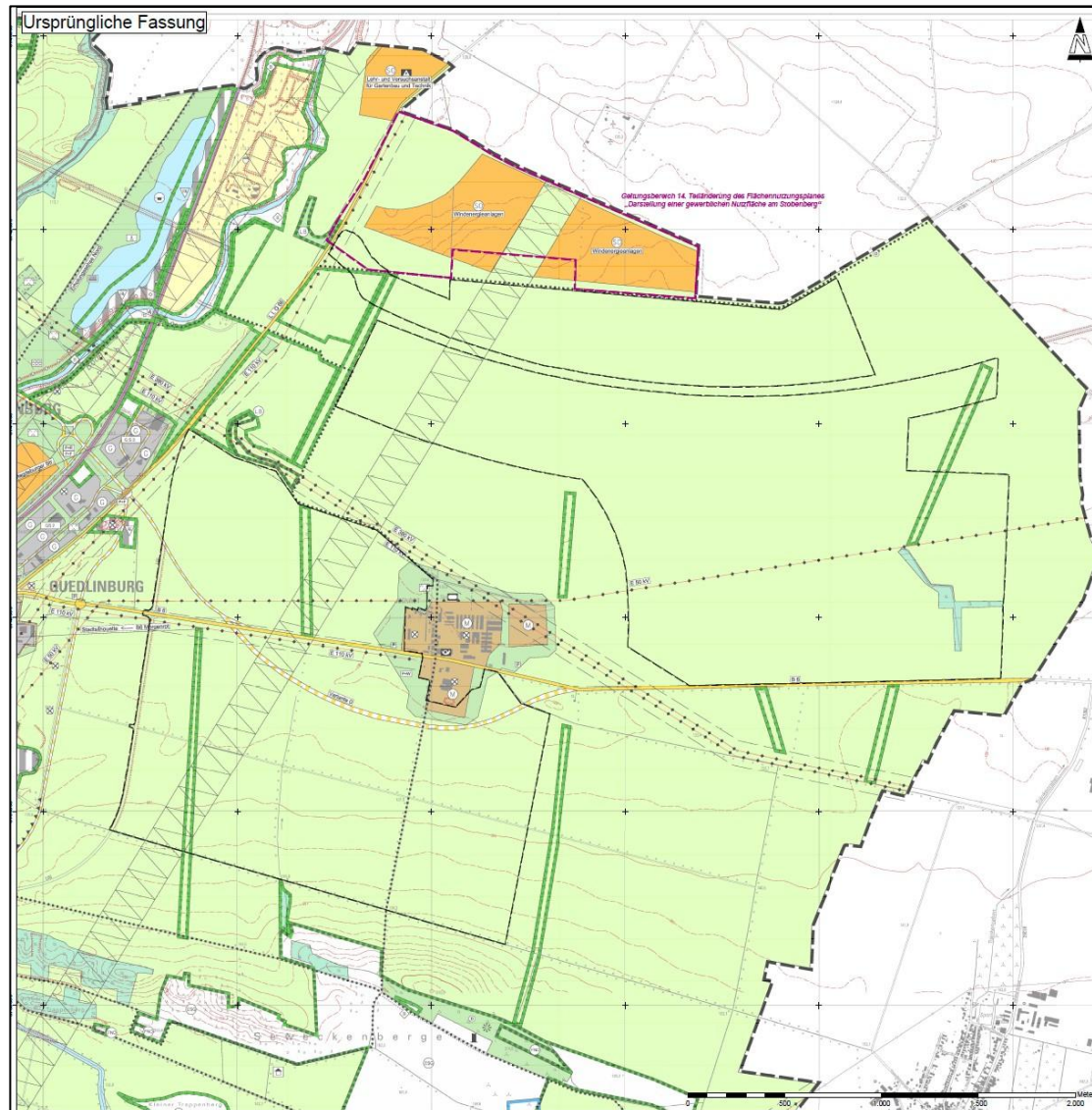


Abbildung 6: Ursprüngliche Fassung des Geltungsbereiches der 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

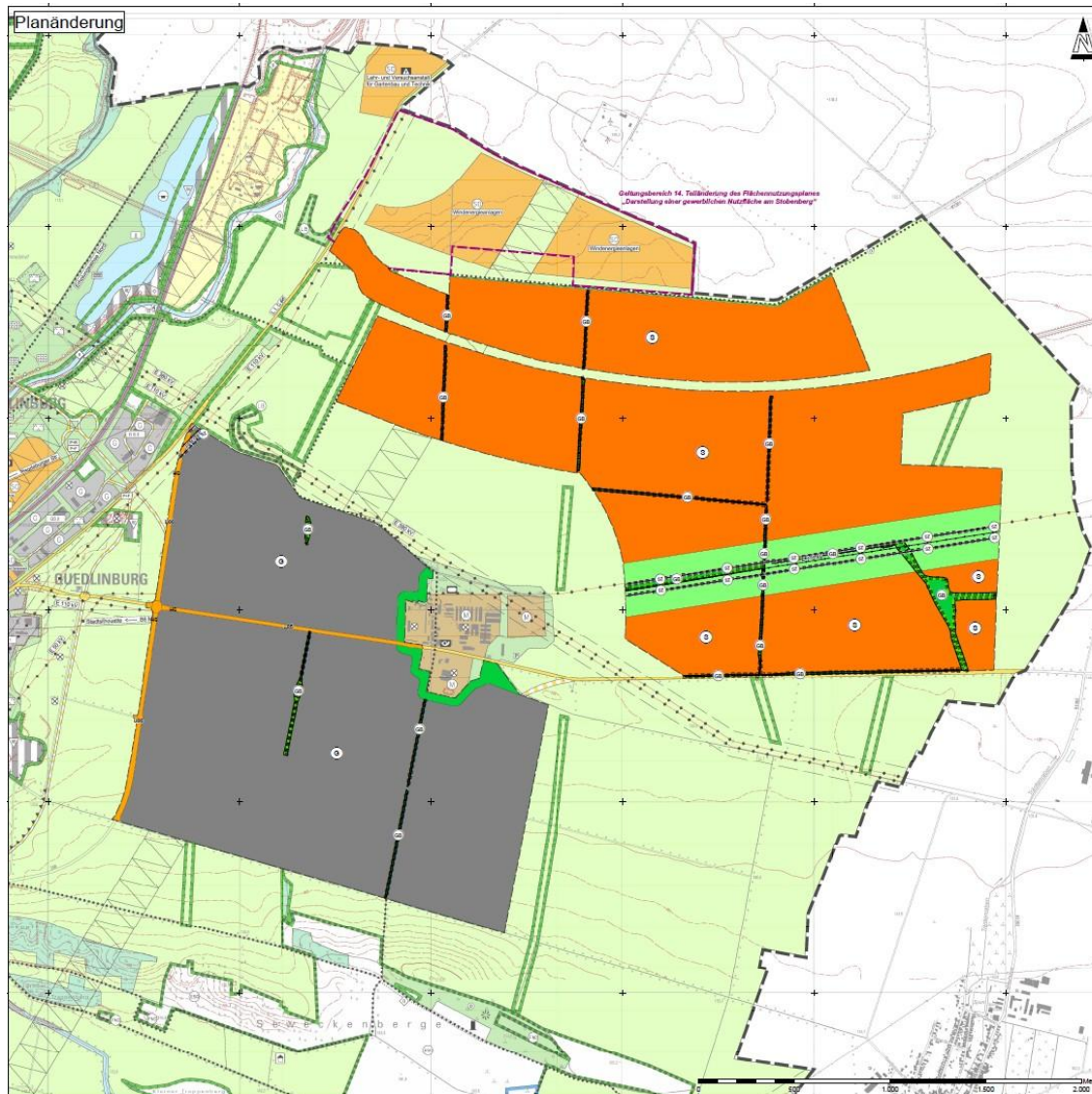


Abbildung 7: Planänderung des Geltungsbereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

5 Auswirkungen der Planänderung

Mit dem Planvorhaben wird dem Anspruch an eine planungsrechtliche Sicherung der vorgesehenen Nutzungen entsprochen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB untersucht und im Umweltbericht zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfassend dargestellt. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Vermeidung, Minderung und Kompensation.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass durch die Realisierung des Industrie- und Energieparkes zwar Eingriffe, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgen, diese jedoch durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind mit der Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auch für das Schutzgut Mensch können durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ein. Ebenso können Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft können Eingriffe durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen, insbesondere durch geplante Windenergieanlagen, können durch Ersatzzahlungen kompensiert werden.

Auch Auswirkungen auf Kulturgüter, insbesondere das UNESCO-Welterbe der Welterbestadt Quedlinburg, wurden im Rahmen einer gesonderten Verträglichkeitsprüfung untersucht. Durch Anpassungen in der Planung können erhebliche Beeinträchtigungen nunmehr ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen für keines der Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Detaillierte Angaben sind dem Umweltbericht zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Quellen

Rechtliche Grundlagen

- /1/ BAUGB | BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- /2/ BAUO LSA | BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), Inhaltsübersicht, mehrfach geändert sowie §§ 60a und 86a neu eingefügt und § 62 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10).
- /3/ BAUNVO | VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- /4/ KVG LSA | KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834).
- /5/ LENTWG LSA | LANDESENTWICKLUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), Inhaltsübersicht, mehrfach geändert, §§ 1a, 9b, 10a, 11 und 11b neu eingefügt, bisheriger 11 wird 11a, §§ 4, 15 und 20 aufgehoben und §§ 1, 5, 6, 10 und 14 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 18).

Literaturverzeichnis

- /1/ MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES SACHSEN-ANHALT (HRSG) 2011: Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010. Verfügbar unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/landesentwicklungsplan-2010> [letzter Zugriff: 09.01.2026].
- /2/ MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (HRSG.) 2024: Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes. URL: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> [letzter Zugriff: 09.01.2026].
- /3/ MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (HRSG.) 2024: Landesportal Sachsen-Anhalt. URL: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/amtliches-raumordnungs-informationssystem> [letzter Zugriff: 17.03.2026].
- /4/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (HRSG.) 2009: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz. Verfügbar unter: [https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).htm](https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).htm) [letzter Zugriff 09.01.2026].
- /5/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (HRSG.) 2010: 1. Änderung des REPHarz "Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft "Nördliches Harzvorland" im Bereich Quedlinburg/Nordost. Verfügbar unter: [https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).htm](https://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).htm) [letzter Zugriff 09.01.2026].
- /6/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (HRSG.) 2018: Sachlicher Teilplanes "Zentralörtliche Gliederung". Verfügbar unter: <https://www.rpgharz.de/seite/360324/sachlicher-teilplan-zentral%C3%B6rtliche-gliederung.html> [letzter Zugriff: 09.01.2026].
- /7/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (HRSG.) 2023: Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz. Verfügbar unter: <https://www.rpgharz.de/seite/242234/projekte-zur-regionalentwicklung.html> [letzter Zugriff: 09.01.2026].
- /8/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (HRSG.) 2026.: 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" für die Planungsregion Harz. Verfügbar https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rpg_harz/beteiligung/themen/1003200 [letzter Zugriff: 26.03.2026].
- /9/ [erneuerbare-energien--windenergienutzung-in-der-beschlussfassung-vom-26.02.2026.html](https://www.rpgharz.de/seite/242234/projekte-zur-regionalentwicklung.html) [letzter Zugriff: 19.03.2026].
- /10/ WELTERBESTADT QUEDLINBURG (HRSG.) 1998: Flächennutzungsplan der Stadt Welterbestadt Quedlinburg, Bad Suderode und der Stadt Gernrode. Verfügbar unter: <https://www.quedlinburg.de/Bauen-Umwelt-und-Verkehr/Stadtplanung/FI%C3%A4chennutzungsplan/> [letzter Zugriff: 20.03.2025].

- /11/ WELTERBESTADT QUEDLINBURG (HRSG.) 2013 Sichtanalyse, UNESCO-Welterbe Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt. Verfügbar unter: https://www.quedlinburg.de/PDF/Sichtachsenanalyse.PDF?ObjSvrID=3771&ObjID=313&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1668678594 [letzter Zugriff: 07.04.2025].
- /12/ WELTERBESTADT QUEDLINBURG (HRSG.) 2013: Welterbemanagementplan <https://www.quedlinburg.de/Unsere-Stadt/Welterbe/Managementplan/> [letzter Zugriff: 07.04.2025].

Anlagen**Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich zur 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise/ganz
Quedlinburg	18	15/2	teilweise
Quedlinburg	18	65	ganz
Quedlinburg	18	69	teilweise
Quedlinburg	18	73	teilweise
Quedlinburg	56	1	teilweise
Quedlinburg	56	8	teilweise
Quedlinburg	56	9	ganz
Quedlinburg	56	10	ganz
Quedlinburg	56	11	ganz
Quedlinburg	56	12	ganz
Quedlinburg	56	13	ganz
Quedlinburg	56	14	ganz
Quedlinburg	56	15	ganz
Quedlinburg	56	16	ganz
Quedlinburg	56	17	ganz
Quedlinburg	56	18	ganz
Quedlinburg	56	19	ganz
Quedlinburg	56	20	ganz
Quedlinburg	56	21	ganz
Quedlinburg	56	22	ganz
Quedlinburg	56	23	ganz
Quedlinburg	56	24	ganz
Quedlinburg	56	25	ganz
Quedlinburg	56	26	ganz
Quedlinburg	56	27	ganz
Quedlinburg	56	28	ganz
Quedlinburg	56	46	teilweise
Quedlinburg	56	47	teilweise

Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise/ganz
Quedlinburg	56	48	teilweise
Quedlinburg	56	49	teilweise
Quedlinburg	56	50	ganz
Quedlinburg	56	51	ganz
Quedlinburg	58	23	teilweise
Quedlinburg	58	24	teilweise
Quedlinburg	58	25	teilweise
Quedlinburg	58	26	teilweise
Quedlinburg	58	28	teilweise
Quedlinburg	58	30	ganz
Quedlinburg	58	31	ganz
Quedlinburg	58	34	teilweise
Quedlinburg	58	35	teilweise
Quedlinburg	58	36	teilweise
Quedlinburg	58	37	teilweise
Quedlinburg	58	38	ganz
Quedlinburg	58	39	ganz
Quedlinburg	58	40	ganz
Quedlinburg	59	40	teilweise
Quedlinburg	59	41	teilweise
Quedlinburg	59	42	teilweise
Quedlinburg	59	44	ganz
Quedlinburg	59	46	ganz
Quedlinburg	59	47	ganz
Quedlinburg	59	49	ganz
Quedlinburg	59	50	ganz
Quedlinburg	59	51	teilweise
Quedlinburg	59	52	teilweise
Quedlinburg	59	54	ganz
Quedlinburg	59	55	teilweise

Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise/ganz
Quedlinburg	59	56	teilweise
Quedlinburg	59	57	ganz
Quedlinburg	59	58	ganz
Quedlinburg	59	59	ganz
Quedlinburg	59	60	ganz
Quedlinburg	59	61	teilweise
Quedlinburg	59	62	ganz
Quedlinburg	59	63	ganz
Quedlinburg	59	64	ganz
Quedlinburg	59	65	ganz
Quedlinburg	59	67	teilweise
Quedlinburg	59	68	teilweise
Quedlinburg	59	73	ganz
Quedlinburg	59	74	teilweise
Quedlinburg	59	75	ganz
Quedlinburg	59	76	teilweise
Quedlinburg	59	77	ganz
Quedlinburg	59	78	ganz
Quedlinburg	60	4	teilweise
Quedlinburg	60	5	ganz
Quedlinburg	60	7	ganz
Quedlinburg	60	8	ganz
Quedlinburg	60	9	ganz
Quedlinburg	60	10	ganz
Quedlinburg	60	11	ganz
Quedlinburg	60	12	ganz
Quedlinburg	60	13	ganz
Quedlinburg	60	14	ganz
Quedlinburg	60	15	ganz
Quedlinburg	60	16	ganz

Gemarkung	Flur	Flurstück	teilweise/ganz
Quedlinburg	60	17	ganz
Quedlinburg	60	18	ganz
Quedlinburg	60	19	ganz
Quedlinburg	60	20	ganz
Quedlinburg	60	21	ganz
Quedlinburg	60	22	ganz
Quedlinburg	60	23	ganz
Quedlinburg	60	24	ganz
Quedlinburg	60	25	ganz
Quedlinburg	60	26	ganz
Quedlinburg	60	27	ganz
Quedlinburg	60	28	ganz
Quedlinburg	60	38	teilweise
Quedlinburg	60	68	ganz
Quedlinburg	60	72	ganz
Quedlinburg	60	73	teilweise